

Kalamitätsholz (Schadholz) richtig melden!

Für Holzverkäufe infolge höherer Gewalt (Käferbefall, Windbruch, Eschentriebsterben etc.) kann unter bestimmten Voraussetzungen ein ermäßigter Steuerersatz beantragt werden.

Einen Steuervorteil (1/2 bzw. 1/4 des durchschnittlichen Steuersatzes) gewährt der Fiskus aber nur, wenn der Waldbesitzer seinen Kalamitätsschaden rechtzeitig und richtig dem Landesamt für Steuern (BayLfSt) meldet.

Wichtig: Kalamitätsholz richtig melden!

1. Der Antrag ist namentlich auf den Steuerpflichtigen, dem die Einnahmen zufließen, zu stellen (Achtung bei Hofübergaben, Nießbrauchbestellung usw.). Die richtige Steuernummer für die LuF ist anzugeben.
2. Mitteilung über die eingetretene Kalamität sind unverzüglich nach Schadensfeststellung an das BayLfSt (Dienststelle München bzw. Nürnberg) zu übersenden.
3. Die Schadensmitteilung muss **vor** Aufarbeitung per Fax oder Brief erfolgen. Dem BayLfSt muss die Möglichkeit bleiben, dies zur Kenntnis zu nehmen, bevor mit der Aufarbeitung begonnen wurde. Nach Eingang der Meldung erfolgt **keine** Eingangsbestätigung. Mit der Aufarbeitung kann jedoch im üblichen Geschäftsablauf, in der Regel 2 bis 3 Tage nach Meldung, begonnen werden. Schadensmitteilungen nach Aufarbeitung des Schadenholzes führen stets zur Versagung der Anerkennung als Kalamitätsholz.
4. Bei der Schadensmitteilung ist auf eine „**Schadensursachentrennung**“ zu achten (vgl. Anl. 1 – Spalte 8). Die Schadensursachentrennung erfolgt nach Schadensarten z.B. nach „**Käferholz**“ bzw. „**Windbruch**“ usw.
5. In der Schadensmitteilung ist die Menge des Schadholzes fachgerecht zu schätzen und für jeden einzelnen Waldstandort anzugeben. Schätzfehler von 20 % sind dabei unschädlich.
6. Sofern die **tatsächliche Menge 20 %** der eingereichten Schätzung **übersteigt**, ist eine **ergänzende Schadensmitteilung** (Mitteilung muss fortlaufend nummeriert sein) abzugeben. In der ergänzenden Mitteilung ist nur die Differenzmenge zur Erstmitteilung anzugeben. Es ist jedoch auch möglich, in der ergänzenden Mitteilung auf die Erstmitteilung Bezug zu nehmen und die gesamte Schadensmenge anzugeben.

Nach einer erfolgten Schadensmitteilung (Anlage 1) ist immer eine Nachweismeldung (Anlage 2) über Schäden infolge höherer Gewalt zusätzlich abzugeben in der bestätigt wird, ob die mitgeteilte Schadensmenge restlos oder noch nicht restlos aufgearbeitet wurde (vgl. Merkblatt, Anlage 3).

In der Schadensmeldung muss zur Ermittlung des Nutzungssatzes stets die gesamte Waldfläche in Hektar angegeben werden (ohne Mitteilung der Fläche kann der Antrag nicht bearbeitet werden).

Die Schadensmenge ist immer in Festmeter (fm) zu erklären

Umrechnungsfaktoren des BayLfSt:

1 Raummeter (rm) bzw. Ster	=	0,7 Festmeter (fm)
1 Schüttraummeter (srm)	=	0,4 Festmeter (fm)

Die Nachweismeldung über Kalamitätsholz ist ungeachtet der Mitteilung immer auf das Wirtschaftsjahr zu beziehen, in dem die Erträge steuerlich wirksam werden.

Nachstehend Musteranträge für die **Erstmeldung** (geschätzte Schadensmenge) und für die **Zweitmeldung** (tatsächliche Schadensmenge).



Name / Gesellschaft				PLZ/Ort
Mustermann				33333 Musterstadt
Vorname				Straße, Hausnummer
Max				Musterstraße 33
Steuernummer				Telefon / E-Mail
100	333	33333		0000/00000
Identifikationsnummer				Auskunftsperson (z. B. Forstpersonale)
11	111	111	111	Hr. Mustermann
Für die Einkommensteuer zuständiges Finanzamt				Lagefinanzamt des Forstbetriebs
Musterstadt				Musterstadt/Musterdorf
				Fläche des Forstbetriebs in ha
				5,3

Angabe des "richtigen" Geschädigten; bei Hofübergaben o.ä. -> kurzer Hinweis auf Vorbesitzer

Telefax: 089 9991 - 2358

sehr wichtig - maßgebend für die Festsetzung des Nutzungssatzes

Bayerisches Landesamt für Steuern
 Dienststelle München
 Referat St 35
 80284 München

auf fortlaufende Nummer achten

1. Mitteilung über Schäden infolge höherer Gewalt nach § 34b Abs. 4 Nr. 2 EStG
 im Wirtschaftsjahr 2018 / 2019

Beginn des Wirtschaftsjahres 1.1. 1.6. 1.7. 1.10.

Auf Basis eines anerkannten Betriebsgutachtens oder eines Betriebswerkes wurde der jährliche Nutzungssatz von der Finanzverwaltung auf den Stichtag festgesetzt und beträgt Efm o. R.

Lfd. Nr.	Waldort (Revier, Abteilung, Unterabt. oder Gemarkung, Flurnummer)	Bestandesfläche (ha)	Holzart	Alter des Bestandes (Jahre)	Schadensursache Zeitpunkt des Schadenseintritts, Art des Schadens	Geschätzte Schadensmenge (Efm o.R.)	Bemerkungen (z. B. Umfang der Schadensfläche, Folgebilb zu vorangegangenen Wirtschaftsjahr, Rotfäuleanteil)
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Musting 574/1	1,3	Fi	60	18.02.19, Borkenkäfer	50	
2	Musting 863/3	2,1	F, Ta, Eu	40-70	18.02.19, Windwurf	70	
Summe:						120	

Bestandsfläche ist abweichend von der Gesamtfläche (z.B. Flur-Nr. hat 1,5 ha, davon 1,3 ha Wald)

wichtig, wenn Folgebilbmeldungen erfolgen sollen.

auf genaue Schadenstrennung achten, z.B. Borkenkäfer, Windwurf, Rotfäule, Pilzbefall usw.

Schätzung von tatsächlichen Schadfumfang bei tatsächlichen Schadenseintritten; nicht zulässig ist "prophylaktisch" am Jahresanfang für mögliche "zukünftige" Schadenseintritte zu schätzen; Bei Abweichungen von mehr als 20% erneute Mitteilung abgeben!

Die Mitteilung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Aufarbeitung des Kalamitätsholzes, bei der zuständigen Finanzbehörde einzureichen und darf nicht deshalb verzögert werden, weil der Schaden dem Umfang und der Höhe nach noch nicht feststeht. Ergeben sich bei der Aufarbeitung Abweichungen von mehr als 20 Prozent der mitgeteilten Schadensmenge, ist eine Berichtigung in Form einer ergänzenden Mitteilung erforderlich.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
 Mir ist bekannt, dass nach § 153 Absatz 2 der Abgabenordnung für die Berichtigung der Mitteilung eine Anzeigepflicht besteht.

Datum, Unterschrift des Steuerpflichtigen 19.02.2019, M. Mustermann

St 34b-Mitteilung (Vorankmeldung)

Name / Gesellschaft				PLZ/Ort	
Mustermann				33333 Musterstadt	
Vorname				Straße, Hausnummer	
Max				Musterstraße 33	
Steuernummer				Telefon / E-Mail	
100	333	33333		0000/00000	
Identifikationsnummer				Auskunftsperson (z. B. Forstpersonal)	
11	111	111	111	Hr. Mustermann	
Für die Einkommensteuer zuständiges Finanzamt				Legalfinanzamt des Forstbetriebs	Fläche des Forstbetriebs in ha
Musterstadt				Musterstadt/Musterdorf	5,3

Bayerisches Landesamt für Steuern
 Dienststelle München
 Referat St 35
 80284 München

Telefax: 089 9991 – 2358

wichtig für schnellere Antragsbearbeitung
 "Verwaltungsvereinfachung"

1. Nachweis über Schäden infolge höherer Gewalt nach § 34b Abs. 4 Nr. 2 EStG
 im Wirtschaftsjahr 2018 / 2019

Beginn des Wirtschaftsjahres 1.1. 1.5. 1.7. 1.10.

Zu meiner/meinen Mitteilung/en vom **19.02.2019** über Holznutzungen infolge höherer Gewalt im

Wirtschaftsjahr 2018 / 2019 übersende ich nach Aufarbeitung und Vermessung des Holzanfalls folgenden

Nachweis über Holznutzungen infolge höherer Gewalt (ohne Rotfäule):

Lfd. Nr. der Mitteilung	Waldort (Revier, Abteilung, Unterabt. oder Bemerkung, Flummer)	Tatsächliche Schadensmenge			Zeitpunkt der Aufarbeitung des Holzes (MM.J.J.J.)	hierdurch entfallende Wiederaufforstungsfläche (ha)	Schadensursache (z.B.: abweichende Maßeinheit)
		Holzaufnahmeliste Nr.	Holzart	Efm. o. R.			
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Musting 574/1	25	Fi	53,67	03/19		Borkenkäfer
2	Musting 863/3	73	Fi, Fa, Bu	68,43	03/19		Windwurf

Umfang muss in etwa den Mitteilungen entsprechen "Kausalität" zum Ursprünglichen Schadensergebnis muss gewahrt bleiben; 20 % Toleranz; bei Überschreiten ist der übersteigende Betrag nicht zuerkennen, da es an einer berechtigten Mitteilung fehlte (Anl. 1)

wichtige Pflichtangabe; Prüfung der Kausalität des ursprünglichen Schadensereignisses

Beispiel: Schaden war im März 01, Aufarbeitung im September 02
 -> unwahrscheinlich

Schadenstrennung im Nachweis muss mit der Mitteilung übereinstimmen;

Beispiel: Sofern nur Windwurf mitgeteilt wurde aber am Schluss Borkenkäfer nachgewiesen wurde ist insgesamt die Kalamitätsnutzung nicht anzuerkennen

wichtig für Zuordnung "fortlaufende Nummer", wenn Schadereignis nicht restlos aufgearbeitet ist

Summe: 122,10

Die mitgeteilte Schadensmenge wurde noch nicht restlos aufgearbeitet restlos aufgearbeitet.

Der Nachweis ist bei der zuständigen Finanzbehörde unmittelbar nach Aufarbeitung und Vermessung des Holzes einzureichen.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Mir ist bekannt, dass nach § 153 Absatz 2 der Abgabenordnung für die Berichtigung des Nachweises eine Anzeigepflicht besteht.

Datum, Unterschrift des Steuerpflichtigen 02.04.2019, M. Mustermann

Est 34b-Mitteilung (Abschlussmeldung)

034137

b) **Nachweis des Schadens**

Kalamitätsnutzungen sind unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge bei der jeweils zuständigen Dienststelle des Bayerischen Landesamts für Steuern nachzuweisen. Hierfür ist der Vordruck ESt 34b-Mitteilung (Abschlussmeldung) zu verwenden.

II. Kalamitätsfolgehiebe

Die nach Kalamitäten stehen gebliebenen Bestandsreste, die aus forstwirtschaftlichen Gründen eingeschlagen werden müssen (sog. Kalamitätsfolgehiebe), werden nur dann als Holznutzungen infolge höherer Gewalt berücksichtigt, wenn sie nicht in die planmäßigen Nutzungen der nächsten Jahre einbezogen werden können, insbesondere aber, wenn **nicht hiebsreife** Bestände eingeschlagen werden müssen (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11.04.1961 Bundessteuerblatt 1961 III Seite 276 ff).

Ob der Einschlag forstwirtschaftlich notwendig ist, kann jeweils nur am stehenden Bestand beurteilt werden. Daher muss der beabsichtigte Einschlag wie eine Kalamitätsnutzung mit einer Mitteilung angezeigt werden und der gemeldete Bestandsrest nach Abgabe der Mitteilung **4 Wochen** lang überprüfbar sein. Bestandsreste, deren Besichtigung infolge verspäteter Mitteilung nicht mehr möglich ist, können als Holznutzung infolge höherer Gewalt nicht anerkannt werden.

Der Nachweis von Kalamitätsfolgehieben muss wie bei einer Kalamitätsnutzung unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge erfolgen.

III. Schäden durch Eschentriebsterben

Diese Schäden können, soweit Blattverluste über 60% erreicht werden, als Holznutzungen infolge höherer Gewalt angemeldet werden.

Die Anerkennung erfolgt aufgrund einer **örtlichen Überprüfung** durch den Forstsachverständigen des Bayerischen Landesamts für Steuern. Mit dem Einschlag darf erst nach der örtlichen Überprüfung begonnen werden.

Der Nachweis ist unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge zu erbringen.

IV. Rotfäuleschäden

Die Anerkennung von Rotfäuleschäden als Kalamität ist in der Entschließung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 15.06.1967 geregelt. (vgl. H 34b.2 (Rotfäule) EStH) Danach wird wie folgt verfahren:

50 % lt. BMF-Schreiben vom 18.11.2018, vgl. Steuerinfo 2018-22 L

1. Der Rotfäuleanteil wird über die Stammzahl der eingeschlagenen Fichten ermittelt.
2. Ein Rotfäuleanteil bis ~~30%~~ wird als regelmäßig und daher nicht als Kalamität angesehen.
3. Als Kalamität kann nur die Holzmenge anerkannt werden, die dem Rotfäuleanteil über ~~30%~~ entspricht.
- ~~4. Liegt der Rotfäuleanteil beim Kahlschlag nicht hiebsreifer Bestände über zwei Drittel, kann abweichend von Ziffer 2 die gesamte eingeschlagene Holzmenge als Kalamität anerkannt werden.~~

Der Nachweis ist unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge zu erbringen.

C. Anerkennung durch das Finanzamt

Dem Steuerpflichtigen wird nach Ablauf des Wirtschaftsjahres vom Finanzamt eine Mitteilung über die nachgewiesenen bzw. vom Forstsachverständigen des Bayerischen Landesamts für Steuern festgestellten Schadholzmengen zugesandt.

Die Vordrucke ESt 34b-Mitteilung (Vor Anmeldung), ESt 34b-Mitteilung (Abschlussmeldung) und dieses Merkblatt können auch aus dem Internet bezogen werden.

www.lfst.bayern.de

(Formulare-Steuererklärung-Einkommensteuer-Forstwirtschaft)